PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 78 -GE/19 96
Datum: 30. OKT. 1996
Verteilt 31.10.96

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010

Wien, 28.10.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
	S-1096/N A-59	479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124, Telefon 53 441, Telefax 53441-328, 53441-510, 53441-466

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Schubertring 1
1010 Wien

Wien, am 16.10.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:		Unser Zeichen:	Durchwahl:
Zl. 52.015/36-2/96	19.9.96	S-996/N A-59	479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zum Thema "Arbeitszeitflexibilisierung" haben ausführliche Sozialpartnergespräche im Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattgefunden, die letzten Endes zu keiner einvernehmlichen Lösung geführt haben. Das Bundesministerium hat nun entsprechend der Zusage des Sozialministers einen Entwurf zur Begutachtung versendet. Mit den vorgeschlagenen Regelungen versucht das Ministerium einen Kompromiß herbeizuführen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch nicht ausreichend, um gewünschte Erleichterungen im Sinne einer finanziellen Entlastung der Betriebe zur Sicherung der Arbeitsplätze zu bringen.

Das Arbeitszeitgesetz gilt nicht für Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Landarbeitsgesetzes gelten. Trotz dieser Ausnahme sind jedoch Auswirkungen auf das Landarbeitsrecht gegeben.

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124, Telefon 53 441, Telefax 53441-328, 53441-510, 53441-466

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

I. Arbeitszeitgesetz

Zu § 4 Abs 5 AZG:

In der Praxis hat sich erwiesen, daß die sogenannte flexible Arbeitszeit eher auf Betriebsebene vereinbart werden sollte. Nur dann ist gewährleistet, daß die Arbeitszeit einerseits auf die Bedürfnisse des Betriebes und andererseits auf die Interessen der Arbeitnehmer Rücksicht nimmt.

Absatz 5 sollte daher folgenden Wortlaut haben: "Für Arbeitnehmer, die nicht unter Abs. 3 fallen, kann der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung zulassen, daß ..."

In Betrieben, die nicht betriebsratspflichtig sind, oder in denen sich kein Betriebsrat konstituiert hat, ist die Möglichkeit vorzusehen, mit den Arbeitnehmern Einzelvereinbarungen abzuschließen.

Diese Überlegungen gelten auch für analoge Bestimmungen wie § 5 Abs. 2.

Die in Abs. 6 vorgesehene Ermächtigung ist daher abzulehnen, da die gesetzliche Ermächtigung zur Arbeitszeitregelung entweder den Kollektivvertragspartnern oder den Vertragspartnern einer Betriebsvereinbarung bzw. eine Vereinbarung erteilt werden sollte.

Eine analoge Regelung sollte auch für das Landarbeitsgesetz vorgesehen werden, wobei das Landarbeitsgesetz den Begriff der "täglichen Normalarbeitszeit" nicht kennt. Das betrifft insbesondere auch eine analoge Regelung in § 4 Abs. 3.

Zu § 6 Abs. 1:

Da ab der 10. Stunde der täglichen Arbeitszeit Überstundenzuschlag bzw. Zeitausgleich im Verhältnis von 1 zu 1,5 anfällt, sprengt die vorgesehene Regelung bestenfalls das "starre Korsett" der bisherigen Arbeitszeiteinteilung, bringt aber für den Arbeitgeber nur eine minimale Kosteneinsparung.

Zu § 7 Abs. 3:

Auf den vorgesehenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sollte verzichtet werden. Die Regelung sollte in gleicher Weise für Betriebe ohne Betriebsrat gelten.

Zu § 12 Abs. 2:

Es sollte auf Tage, an denen gearbeitet wird, abgestellt werden.

Zu § 19 b Abs. 3 Z 1:

Anstelle von Arbeitnehmern, die ausgenommen sind, weil für sie das Landarbeitsgesetz gilt, sollen nunmehr nur Arbeiter, für die das LAG gilt, ausgenommen sein. Somit soll die Regelung auf Gutsangestellte Anwendung finden. Andererseits sind die sonstigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes gem. § 1 Abs. 2 Z 2 auf Gutsangestellte nicht anzuwenden, weil sie offensichtlich nicht das Arbeitsvertragsrecht, sondern inhaltlich den Arbeitnehmerschutz (Sonntagsruhe, Wochenarbeitszeit, Überstundenvergütungen) betreffen. Folgt man aber der Intention des Gesetzgebers, nach der die Bestimmungen über Teilzeitarbeit auch für Gutsangestellte gelten sollen, müßte auch § 19 d Abs. 8 lauten: "Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigte gem. § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221 und § 8 des Eltern-Karenzur-

laubsgesetzes BGBl.Nr. 651/1989 sowie gemäß den gleichlautenden Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes BGBl.Nr. 287/1984 und den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen." Die Mutterschutzbestimmungen sind nämlich auch für Gutsangestellte im Landarbeitsgesetz geregelt.

Zu § 19 c:

Nach der vorgeschlagenen Formulierung soll auch die Lage der Normalarbeitszeit - nicht bloß der Teilzeitarbeit - vereinbart werden. Das stellt eine Einschränkung der Dispositionsmöglichkeit des Arbeitgebers dar, die abgelehnt wird.

Zu § 19 d Abs. 3:

Teilzeitbeschäftigte, die innerhalb der täglichen Normalarbeitszeit der Vollbeschäftigten Mehrarbeit leisten, haben keinen Anspruch auf Überstundenentlohnung (9 ObA 275/92 vom 13.1.1993).

Es ist zwar richtig, daß § 6 Abs. 1 AZG den § 19 d nicht erwähnt, trotzdem sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß für diese Mehrarbeiten kein Anspruch auf das Überstundenentgelt besteht.

Zu § 19 d Abs. 6:

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollte auf eine Beweislastumkehr verzichtet werden. Der letzte Satz wäre somit zu streichen.

Zu § 19 e Abs. 2:

Ein 50 %iger Zuschlag für Guthaben an Normalarbeitszeit wird nachdrücklich als unbegründet abgelehnt. Eine analoge Regelung für eine Zeitschuld fehlt.

Zu § 19 f Abs. 1:

Das Festlegen einer subsidiären einseitigen Vorgangsweise des Arbeitnehmers bezüglich des Zeitausgleiches wird abgelehnt, weil auf betriebliche Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 20 a und § 20 b:

Hinsichtlich der Rufbereitschaft und der Reisezeit hat es bisher in der Praxis kaum Probleme gegeben, zumal da ohnedies individuelle Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern zu treffen sind. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs spricht sich daher gegen eine Verankerung der Rufbereitschaft und der Reisezeit-Regelungen im Gesetz aus, vor allem wenn dadurch die bisherigen Möglichkeiten entscheidend eingeschränkt werden. Über die Bewertung von Rufbereitschaft und Reisezeiten gibt es eine ausreichende Rechtsprechung, sodaß die unübersichtlichen und praxisfremden Einschränkungen des Entwurfes keinen Eingang ins Arbeitszeitgesetz finden müssen.

II. Arbeitsverfassungsgesetz

§ 29 Abs. 2; § 32 Abs. 1 a ABGB:

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zu § 4 Abs. 5 AZG erscheint diese Regelung überflüssig, da das Gesetz alternativ die Regelung entweder durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vorsieht.

Allerdings müßte sich eine Betriebsvereinbarung dem sogenannten Günstigkeitsvergleich dann stellen, wenn Regelungen über die flexible Arbeitszeit sowohl in Kollektivvertrag als auch in einer Betriebsvereinbarung getroffen wurden (§ 3 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz).

Die Regelung, wonach die Gültigkeit einer Betriebsvereinbarung von der Zustimmung der Kollektivvertragspartner abhängig gemacht wird, sollte für alle Bereiche entfallen, da sie inhaltlich eine Einschränkung der Vertragsautonomie von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung darstellt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
gez. NR Schwarzböck	gez. Dipl. Ing. Astl